

(4) Eisenbahnern, die ohne eigene Veranlassung aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden sind oder ausscheiden, wird bei der Wiedereinstellung die vor dem Ausscheiden zurückgelegte Zeit auf die Beschäftigungsdauer angerechnet.

(5) In Zweifelsfällen, die sich aus den Abs. 2 bis 4 ergeben, entscheidet die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn. „

(6) Die Prämie beträgt bei einer Beschäftigungsdauer

von 10 Jahren	100,— DM,
von 25 Jahren.....	250,— DM,
von 40 Jahren.....	400,— DM.

(7) Die Prämie und das Diplom sind dem Eisenbahner am Tage der Vollendung der 10-, 25- oder 40jährigen Beschäftigungsdauer in würdiger Form auszuhändigen.

(8) Eisenbahnern, die in der Zeit vom 14. Oktober 1950 bis zum Tage der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung die 10-, 25- oder 40jährige Beschäftigungsdauer vollenden, sind Prämie und Diplom umgehend auszuhändigen.

§ 3

(1) Als Angehörige der technischen Intelligenz im Betriebe der Deutschen Reichsbahn im Sinne des § 11 der Verordnung gelten Ingenieure, Chemiker und Techniker, die konstruktiv und schöpferisch verantwortlich tätig sind und hervorragenden Einfluß auf Betriebsführung und Arbeitsvorgänge nehmen, sowie konstruktiv und schöpferisch tätige Baumeister und Architekten. Diese Bestimmung bezieht sich z. B. auf Konstrukteure für Loks und Kohlenstaubloks sowie auf Brückenbaukonstrukteure.

(2) Leitende Angestellte, mit denen gemäß § 9 der Verordnung Einzelverträge abgeschlossen worden sind, können, sofern sie durch konstruktiv schöpferische und verantwortliche Tätigkeit hervorragenden Einfluß auf Betriebsführung und Arbeitsvorgänge nehmen, in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden.

(3) Vorschlagsberechtigt sind alle selbständigen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, die ihre ausführlich begründeten Einzelvorschläge in Zusammenarbeit mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung auf dem Verwaltungswege an die Generaldirektion einreichen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. September 1950 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 1043).

Verbesserung der sozialen Betreuung
der Eisenbahner

§ 4

Die unentgeltliche Lieferung von Arbeitsschutzkleidung umfaßt auch die Lieferung von Arbeitsschutzmitteln. Beide werden für bestimmte Beschäftigungsarten geliefert. Diese Beschäftigungsarten sind in dem „Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel“ festzulegen, das als besondere Dienstvorschrift von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn herauszugeben ist.

§ 5

(1) Der zusätzliche Urlaub im Sinne des § 17 der Verordnung wird erstmalig im Urlaubsjahr 1951 gewährt.

(2) Als Beschäftigungsdauer gilt die ununterbrochene Tätigkeit in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis bei den früheren Deutschen Eisenbahnen, der Deutschen Reichsbahn und den von ihr übernommenen Privat- und Kleinbahnen.

(3) Unterbrechungen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung werden als Beschäftigungszeit angerechnet.

(4) Der zusätzliche Urlaub wird im übrigen nach den Bestimmungen der Tarifverträge gewährt und bezahlt. Er ist auch dann zu gewähren, wenn dadurch der nach § 34 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) zulässige Jahreshöchsturlaub von 24 Tagen überschritten wird.

§ 6

Die Einrichtung von Verkaufsstellen für Lebensmittel und Industriewaren im Sinne des § 19 der Verordnung wird von den Reichsbahndirektionen und Reichsbahnausbesserungswerken unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung mit der Handelsorganisation (HO) bzw. der Konsumgenossenschaft vereinbart.

Berlin, den 6. Februar 1951

Ministerium für Verkehr
I. V.: Wächter
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Förderung des Garten-, Obst- und Gemüsebaues.

Vom 8. Februar 1951

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 21. September 1950 über Maßnahmen zur Förderung des Garten-, Obst- und Gemüsebaues (GBl. S. 1005) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung:

Die bis zum 31. Dezember 1951 dem Gartenbau Zweckgebunden zur Verfügung zu stellenden 1 Million qm Glas sind vorwiegend für die Wiederherstellung der zerstörten Glasflächen zu verwenden. Die Länder erhalten folgende Mengen:

Land	Bis zum 1. April qm	Bis zum 1. Juni weitere qm	Bis zum 31. Dezember weitere qm	Zusammen qm
Brandenburg	90 000	185 000	190 000	465 000
Thüringen	13 600	27 200	27 200	68 000
Sachsen	60 000	105 000	120 000	285 000
Mecklenburg	18 000	31 000	26 000	75 000
Sachsen-Anhalt	18 400	51 800	36 800	107 000
	200 000	400 000	400 000	1 000 000